

Satzung über die Versorgung des Baugebietes „Wilhelming/ Bahnstraße/Bergstraße (Calor-Emag-Gelände-Neuentwicklung)“ mit Fernwärme (Fernwärmesatzung) („Calor“FernwärmeSR)

vom 19. Dezember 2003

| Satzung | Datum | Fundstelle | In Kraft getreten |
|----------------|--------------|---------------------------------|--------------------------|
| vom | 19.12.2003 | Amtsblatt Ratingen 2003, S. 397 | 20.12.2003 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Präambel | 1 |
| § 1 Allgemeines | 1 |
| § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht | 2 |
| § 3 Anschlusszwang | 3 |
| § 4 Benutzungszwang | 3 |
| § 5 Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz | 3 |
| § 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang | 3 |
| § 7 Betriebsstörungen | 4 |
| § 8 Anschluss, Beitrag und Gebühren | 4 |
| § 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen | 4 |
| § 10 Inkrafttreten | 4 |

Präambel

Es entspricht einem öffentlichen Bedürfnis im Sinne des § 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die Warmwasser- und Wärmeversorgung im Gebiet der Stadt Ratingen überall dort, wo es möglich ist, energiesparend und ressourcenschonend zu betreiben.

Die Versorgung mittels Fernwärme ist geeignet, den Belangen des Umweltschutzes umfassend Rechnung zu tragen. Sie dient der Reinhaltung der Luft, vermeidet Immissionen aus Feuerungsanlagen und führt zu Einsparungen von Energie.

Die Herstellung eines Anschluss- und Benutzungszwanges an das Fernwärmenetz ist daher aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ratingen betreibt in dem Baugebiet „Wilhelming/Bahnstraße/Bergstraße (Calor-Emag-Gelände-Neuentwicklung)“ (im Weiteren: Versorgungsgebiet) die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser als öffentliche Aufgabe. Größe und Umfang des Versorgungsgebietes ergeben sich aus dem Bebauungsplan M 312 „Wilhelming/Bahnstraße/Bergstraße (Calor-Emag-Gelände-Neuentwicklung)“ der Stadt Ratingen.

(2) Die Stadt Ratingen bedient sich zur Aufgabenerledigung der Stadtwerke Ratingen GmbH, an denen sie die Mehrheit der Geschäftsanteile hält.

(3) Die Fernwärmanlage wird nach ihrer Art und ihrem Umfang zeitlich so hergestellt, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der angeschlossenen Grundstücke sichergestellt ist. Zu der Fernwärmanlage gehören Heizwerke, Wärmeverteilanlagen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen. Ausdrücklich ausgenommen sind die in dem Gebäude des Anschlussnehmers herzustellenden Wärmeverteilanlagen sowie Warmwasserspeicher.

(4) Im gesamten Versorgungsgebiet ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet.

(5) Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken sind nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) dazu verpflichtet, zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme zu dulden.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken ist nach Maßgabe des Absatzes 4 dieser Vorschrift berechtigt, von den Stadtwerken Ratingen GmbH zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Fernwärmeanschlusses hat der Anschlussberechtigte unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Heizungsanlagen sowie der Vorgaben des Betreibers des Fernwärmenetzes das Recht, die auf seinem Grundstück benötigte Heizwärme aus dem Fernwärmenetz zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Grundstücken, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, kann die Stadt Ratingen auf Antrag und im Benehmen mit der Stadtwerke Ratingen GmbH den Anschluss zulassen.

(4) Wenn der Anschluss innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, können die Stadt Ratingen oder die Stadtwerke Ratingen GmbH den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf die üblichen Anschlusskosten erfolgt nicht.

§ 3 Anschlusszwang

Jeder Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Bei Neubauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Neubaues hergestellt sein.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen, soweit Fernwärme benötigt wird.

§ 4 Benutzungszwang

Jeder an das Fernwärmenetz Angeschlossene ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück benötigte Heizwärme und sämtliches Warmwasser ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen (Benutzungszwang).

§ 5 Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Ratingen GmbH zu stellen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf Grundlage des Versorgungsvertrages zwischen Grundstückseigentümer und den Stadtwerken Ratingen GmbH geregelt. Dabei gilt für die vertraglichen Regelungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils maßgebenden Fassung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anschluss- und Benutzungszwangs.

§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann im Einzelfall widerrufenlich oder auf bestimmte Zeit erteilt werden, wenn ein begründetes Interesse des Grundstückseigentümers an einer privaten Wärmeversorgung besteht. Eine Befreiung darf nur erteilt werden, wenn sie ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist. Bei Gewerbebetrieben dürfen auch wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt werden, wenn ansonsten eine unzumutbare Härte für den Gewerbebetrieb gegeben wäre.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann der Anschlussverpflichtete bei Neubauten binnen zwei Monaten nach Baubeginn schriftlich bei der Stadt Ratingen beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Wärmeversorgung erfolgen soll und warum sie ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist.

(3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann bei bereits bebauten Grundstücken bzw. schon errichteten Gebäuden unter Angaben von Gründen sowie der Beifügung der in Absatz 2 genannten Unterlagen spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt Ratingen beantragt werden.

(4) Die Befreiung wird nur widerrufenlich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Für Bauwerke, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Bau befindlich oder schon fertiggestellt sind und die nicht mit einer den Anforderungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift entsprechenden Wärmeversorgung ausgestattet sind oder eine solche geplant haben, wird auf Antrag bis zur Erneuerung der Heizanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Satzung, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

§ 7 Betriebsstörungen

Der Umfang der Versorgung und die Haftung für Versorgungsstörungen ergeben sich nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung und aus dem Versorgungsvertrag zwischen den Stadtwerken Ratingen GmbH und dem Grundstückseigentümer als Endkunden.

§ 8 Anschluss, Beitrag und Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wärmeversorgungsanlagen werden Baukostenzuschüsse erhoben. Die genauen Kosten und Gebühren ergeben sich aus dem mit den Stadtwerken Ratingen GmbH abzuschließenden privaten Versorgungsvertrag.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47, SGV NRW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, SGV NRW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.